Aufnahmekriterien für katholische Kindertageseinrichtungen / Familienzentren der KKG St. Josef und Martin in Langenfeld

Grundlage sind die für jede Einrichtung in der Betriebserlaubnis festgelegten Belegungszahlen für U2, U3 und Ü3-Kinder.

Die Anmeldung für persönliche Anmeldegespräche erfolgt in der Zeit vom 01.03 – 31.10. eines Jahres für die Aufnahme im Folgejahr.

Jedes Kind muss nachweislich mit Beginn des Kindergartenjahres (am 01. August) in Langenfeld gemeldet sein.

Bei der Aufnahme in unsere Einrichtungen in katholischer Trägerschaft hat das Kind aus katholischer Familie bei gleichen Kriterien grundsätzlich Vorrang.

- Kinder von Eltern, die alleinerziehend und berufstätig sind, werden zuerst berücksichtigt.
 Als nächstes werden die Kinder berücksichtigt, deren Eltern beide berufstätig sind.
 - Eine Bescheinigung des Arbeitgebers ist in beiden Fällen erforderlich.
- 2. Erfüllen mehrere Familien die vorgegebenen Kriterien, werden die Kinder zuerst berücksichtigt, die bereits zeitgleich ein Geschwisterkind in unserer Einrichtung haben. In gleicher Weise gilt dies für Kinder von MitarbeiterINNEn.¹
- 3. In Ausnahmefällen werden Kinder bevorzugt berücksichtigt, die besonders benachteiligt sind (schwierige häusliche Situation, Entwicklungsverzögerung, Betreuung durch das Jugendamt o. ä.). Hier entscheidet der Träger in Absprache mit der jeweiligen Leitung.
- 4. Bereits in anderen Kindertageseinrichtungen Langenfelds ² betreute Kinder betrachten wir als versorgt. Ein angestrebter Wechsel hat keine Priorität.
- 5. Alle Kinder, die mit Priorität 1 im Kita VM (= städt. Meldewesen) gemeldet sind, werden soweit Plätze zur Verfügung stehen nach oben genannten Kriterien aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt nach dem Geburtsdatum!

 Als U3 Kinder gelten Kinder, die frühestens am 01.11. des Jahres 3 Jahre alt werden.

Die Vergabe der Plätze erfolgt durch ein Gremium, das aus folgenden Personen besteht:

- (1) Leiterin oder Leiter von Kita/FZ
- (2) Die Verwaltungsleitung als Vertretung des Pfarrers
- (3) Ein/e weitere Vertreter/in des Trägers.
- (4) Ein/e gewählte/r Vertreter/in aus der Elternschaft (Elternrat)

¹ Kinder von MitarbeiterINNEn sollen nach Möglichkeit nicht in der gleichen Einrichtung Aufnahme finden, in der einer ihrer Erziehungsberechtigten als pädagogische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter tätig ist. Diese Kinder sollen in einer anderen Einrichtung des Trägers nach o.g. Kriterien Aufnahme finden. Bedingung ist in jedem Fall, dass die MitarbeiterINNEn in Langenfeld wohnen!

² Hiermit sind Regeleinrichtungen gemeint. Ausgenommen sind Tagespflege oder reine U3-Einrichtungen wie z.B. die "Zwergenvilla", die AWO-Krippe oder Einrichtungen außerhalb Langenfelds.